



Abänderungsantrag

Version 4

AO / 4. Juni 2024

GSI 53 2024.GSI.392 Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
Zustimmung mit folgenden Auflagen:			
GSoK (Zimmerli)	1. Der Regierungsrat hat darauf zu verzichten, auf der Basis des GRB 3356/2006 weitere Darlehen oder Bürgschaften zu gewähren.	+	
GSoK (Zimmerli)	2. Die notwendige gesetzliche Grundlage für solche Kredite wird zeitnah an die Hand genommen, so dass sie per 1.1.2027 in Kraft gesetzt werden kann. Im Weiteren ist der vorliegende Kredit als Kostendach auf die Jahre 2024-2027 zu begrenzen bis gesetzliche Grundlagen vorliegen, welche Kriterien der Versorgungsrelevanz definieren, die für den Erhalt solcher Kredite Voraussetzung sein werden.	+	
EVP (Leuenberger)	2a. Die notwendige gesetzliche Grundlage für solche Kredite wird zeitnah an die Hand genommen. Im Weiteren ist der vorliegende Kredit als Kostendach zu begrenzen bis gesetzliche Grundlagen vorliegen, welche Kriterien der Versorgungsrelevanz definieren, die für den Erhalt solcher Kredite Voraussetzung sein werden.		-
GSoK (Zimmerli)	3. Wenn Beiträge zu Gunsten von Einrichtungen gewährt werden, haben diese für die Zeit der Inanspruchnahme der Kredite auf die Ausschüttung von Dividenden und anderweitiger Gewinnverteilung <u>Gewinnausschüttung verzichten.</u>	+	
GSoK (Zimmerli)	4. Der Regierungsrat informiert die grossrätlichen Kommissionen GSoK und FiKo wie folgt über die Verwendung der Mittel und deren Bewirtschaftung:	+	

		- GSoK und FiKo werden nach der Genehmigung der einzelnen Gesuche in geeigneter Form über den Entscheid informiert, so dass sie die Entscheide des Regierungsrates nachvollziehen können. - GSoK und FiKo werden mit einem periodischem Reporting (zumindest alle 6 Monate) über die Verwendung der Mittel und die Einhaltung der Auflagen informiert.	
GSoK (Zimmerli)	5.	Der Regierungsrat hat der GSoK und der FiKo jährlich einmal eine Übersicht pro Listenspital mit sämtlichen Leistungen des Kantons Bern an das betreffende Listenspital, unter welchem Titel auch immer vorzulegen.	+
GSoK (Zimmerli)	6.	Jedes Listenspital legt seine Liquiditätsplanung offen und legt mit dem Kanton fest, in welchem Ausmass sich die verschiedenen Trägerschaften/Aktionärsgruppen an einer allfälligen Liquiditätssicherung beteiligen würden. Während der Laufdauer eines Liquiditätssicherungskredits sind keine Dividendenausschüttungen oder Zuweisungen ans Eigenkapital möglich. Die GSoK und die FiKo sind halbjährlich über den Stand der Planungen sowie Massnahmen zur Ergebnisverbesserung zu informieren.	+
GSoK (Zimmerli)	7.	Die Gewährung eines Darlehens oder einer Bürgschaft ist, wenn immer möglich, zu besichern, vorzugsweise grundpfandrechtlich.	+
GSoK (Zimmerli)	8.	Darlehen oder Bürgschaften dürfen nur an Listenspitäler gewährt werden, sofern die Versorgungssicherheit durch einen allfälligen Konkurs des betreffenden Listenspitals akut gefährdet wäre, und diese Gefährdung nur mittels dieser Liquiditätssicherung bewältigt werden kann.	+
GSoK (Zimmerli)	9.	Der Regierungsrat verknüpft ein Darlehen oder eine Bürgschaft mit Auflagen in Bezug auf die Einhaltung der Corporate Governance.	+
GSoK (Zimmerli)	10.	Darlehen und/oder Bürgschaften werden nur an ein Listenspital gewährt, wenn diese zeitnah mögliche Kooperationen (einschliesslich interkantonale) eingeht, sein Angebot mit anderen Listenspitälern koordiniert und/oder eine Fusion mit einem anderen Listenspital plant.	+
GSoK (Zimmerli)	11.	Mit der Gewährung von Darlehen und/oder Bürgschaften verpflichtet sich das Listenspital, von einer unabhängigen qualifizierten Stelle überprüfen zu lassen, ob die Organe des Listenspitals ihre ge-	-

setzlichen Pflichten in den letzten 5 Jahren richtig und vollständig wahrgenommen haben. Wird festgestellt, dass Pflichtverletzungen vorliegen, so werden wo nötig Verantwortlichkeitsklagen angestrengt.

Vögeli (GLP) Freudiger (SVP) Gasser (GLP)	11a.	Darlehen und Bürgschaften sind stets zu marktkonformen Konditionen zu gewähren, wobei das Kriterium der Marktkonformität auch durch Orientierung an anerkannten Referenzgrössen (z.B. Referenzzinssatz zzgl. fixen Zuschlag) erfüllt werden kann.	+
GSoK (Zimmerli)	12.	Der Regierungsrat richtet ein Frühwarnsystem ein, das ihm ermöglicht, frühzeitig zu erkennen, falls ein Listenspital einen Liquiditätsbedarf haben sollte, welcher den Umfang des beantragten Rahmenkredits von CHF 100 Mio. sprengt.	+
GSoK (Zimmerli)	13.	Für die Dauer der finanziellen Unterstützung durch den Kanton Bern darf das Listenspital keinen Mitarbeitenden oder Dienstleistern Gesamtvergütungen (einschliesslich Boni und PK-Zahlungen) oder Entschädigungen ausbezahlen, die nicht marktüblich sind.	+
GSoK-Minderheit (Pätzen)	14.	Für die Dauer der finanziellen Unterstützung durch den Kanton Bern darf das Listenspital keinen Mitarbeitenden oder Dienstleistern Gesamtvergütungen (einschliesslich Boni und PK-Zahlungen) oder Entschädigungen ausbezahlen, die <u>nicht marktüblich höher als der Lohn (einschliesslich Sozialleistungen und Spesen) eines Bernischen Regierungsrates sind.</u>	-
GSoK-Minderheit (Pätzen)	15.	Wenn Gesuche um Beiträge genehmigt werden, haben die Gesuchsteller Massnahmen gegen den Fachkräftemangel zu ergreifen.	-
GSoK-Minderheit (Pätzen)	16.	Wenn Gesuche um Beiträge genehmigt werden, haben die Gesuchsteller Massnahmen zum Schutz und zum Erhalt des Personals zu treffen.	-
SP-JUSO (Riesen)	17.	Der Regierungsrat prüft aktiv weitere Strategieansätze in Bezug auf den Status von Spitälern (öffentlich, gemischt und privat), um in Zukunft den Effekt zu vermeiden, dass Gewinne privatisiert und Verluste sozialisiert werden.	-